

**BUNDES-BLINDENERZIEHUNGSINSTITUT  
SCHWERPUNKT SEHEN**

**HAUSORDNUNG FÜR  
SCHULE - INTERNAT - HORT**

Unser Ziel ist eine lebendige Schulgemeinschaft. Die vereinbarten Regeln bilden die Grundlage für ein konfliktfreies Miteinander. Unsere Räumlichkeiten sollen Orte zum Lernen, Leben und Wohlfühlen sein.

Die vorliegende Fassung wurde am 3. Mai 2019 beschlossen und tritt mit 3. Mai 2019 in Kraft.

Für das Leben in unserer Gemeinschaft sind uns folgende Werte wichtig:

- Achtung vor der Persönlichkeit des Anderen
- gegenseitige Rücksichtnahme, Ehrlichkeit, Vertrauen und Hilfsbereitschaft
- Einhaltung gemeinsam erstellter Regeln für das Zusammenleben
- Ordnung in der eigenen Lebensführung
- Mitverantwortung gegenüber der Gemeinschaft

Ein gutes Klima zu schaffen ist uns ein großes Anliegen.

Unverzichtbarer Bestandteil unseres Wirkens ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten.

Ziel unserer pädagogischen Arbeit ist es, jeden einzelnen auf dem Weg der Persönlichkeitsentwicklung zu begleiten und allen Schülerinnen und Schülern umfassende soziale Kompetenzen zu vermitteln.

Eine demokratische Grundhaltung, Eigenverantwortung, Kommunikationsbereitschaft, Konfliktlösungsfähigkeit und das Eintreten für andere sind unverzichtbare Bausteine unserer Erziehung.

Sämtliche Räume, Einrichtungsgegenstände und Gebrauchsgegenstände des Internates/Hortes und der Schule müssen schonend behandelt werden, um möglichst vielen Bewohnern die familiäre Wohnatmosphäre zu gewährleisten.

Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Beschädigungen von technischen, blindenspezifischen Geräten, Geschirr etc. muss von den Erziehungsberechtigten Ersatz geleistet werden.

**AUFENTHALT IM SCHULBEREICH UND IN DEN KLASSENÄUMEN**

- Ab 7:30 Uhr ist die Schule für Schülerinnen und Schüler geöffnet.
- Wegen der gesetzlichen Aufsichtspflicht ist der Aufenthalt in den Klassenräumen

**vor 7:45 Uhr** und **nach 18:00 Uhr NICHT** gestattet. Ausnahmen gelten für Schülerinnen und Schüler der Berufsausbildungsklassen. Diese können ihre eigenen Klassen bis 21:45 Uhr (nach Absprache mit Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen) zu Lernzwecken aufsuchen und geben den Klassenschlüssel danach auf der Krankenstation ab.

- Vor 7:45 Uhr dürfen sich Schülerinnen und Schüler nur in der Aula und im Kaffee Kowal aufhalten, Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Förderbedarf, mit Betreuung, im Garderobenbereich (beim Abgang zur Aula).
- Eltern (Erziehungsberechtigte) werden gebeten, Schülerinnen und Schüler nur bis zum Portier und nicht bis zur Klasse zu begleiten.
- Pflichtschüler von der **1.-9. Schulstufe** überbrücken die Zeit zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht nur in der Mittags- oder Nachmittagsbetreuung. Für diese Aufsicht muss die Schülerin/der Schüler angemeldet sein. Andernfalls müssen die Schülerinnen und Schüler nach dem Vormittagsunterricht das Schulgebäude verlassen, dann unterstehen sie nicht mehr der Verantwortung der Schule.
- Schülerinnen und Schüler **ab der 10. Schulstufe** dürfen sich, ohne Aufsicht, nach Ansuchen (Klassenvorstand) zur Überbrückung der unterrichtsfreien Zeit, im Kaffee Kowal, im Raum neben dem Sekretariat oder im Garten aufhalten. Für diese Schüler werden die Lernstunden (nach Bedarf) in der Klasse jedes Jahr, je nach Stundenplan, neu eingeteilt.
- Das Schulgelände darf bis zum Ende des Vormittagsunterrichts weder in den Pausen noch in den Freistunden verlassen werden (Schüler und Schülerinnen ab 18 dürfen das Schulhaus eigenverantwortlich verlassen. Erläuterungen zur Eigenverantwortung ergehen nachweislich an die Eltern und Schüler zu Schulbeginn)
- Externe Schülerinnen und Schüler müssen das Schulgebäude nach Unterrichtsschluss verlassen, spätestens jedoch um **18:00 Uhr**. Ausnahmen von dieser Regel gelten nur für den Besuch eines Sportangebotes im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Versehrten Sportklub ASVÖ Wien (Lauftraining, Schwimmtraining, Judo). Externe Schülerinnen und Schüler können die Internatsräume nur nach Rücksprache mit den zuständigen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen aufsuchen.

## UNTERRICHT

- Der Klassenordner sperrt die Klasse vor der ersten Unterrichtsstunde auf. Während der „Bewegten Pause“ und nach dem Unterricht ist die Klasse zuzusperren.
- Der Besuch des Unterrichts sowie die Teilnahme bei Schulveranstaltungen ist verpflichtend.
- Pünktliches Erscheinen ist für alle wichtig, um den Unterricht nicht zu stören.
- Von dringenden Fällen abgesehen haben Besuche beim Arzt, bei den Behörden und dergleichen außerhalb der Unterrichtszeit stattzufinden.
- Sollte mehr als 25% der Unterrichtsstunden versäumt werden, ist mit einer Nichtbeurteilung in diesem Gegenstand zu rechnen.

- Während des Unterrichts darf nicht gegessen und Kaugummi gekaut werden. Das Trinken aus wieder verschließbaren Flaschen ist erlaubt (nicht im Bereich der PCs).
- Speisen dürfen in den Unterrichtsräumen nicht konsumiert werden (Ausnahme: Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Förderbedarf).
- Wenn zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft anwesend ist, meldet das der Klassensprecher im Sekretariat.
- Alle persönlichen elektronischen Geräte sind während der Unterrichtszeit ausgeschaltet und sorgfältig zu verwahren.
- Bewegung und Sport – Schülerinnen und Schüler, die auf Grund eines besonderen körperlichen Zustandes am Turn- bzw. Schwimmunterricht nicht teilnehmen können (und nicht von einem Arzt für einen längeren Zeitraum befreit sind), haben anwesend zu sein.

## PAUSENORDNUNG

- Die Pausen dienen zur Erholung und zur Kommunikation.
- Die Fenster sind in den Pausen geschlossen bzw. gekippt zu halten. Ein Fensterflügel darf nur während des Unterrichts seitlich geöffnet werden.
- **In der „Bewegten Pause“ sind die Klassenräume zu verlassen** und es ist entweder der 1. Stock oder bei Schönwetter der Garten aufzusuchen.
- Das Laufen in den Gängen und in den Stiegenhäusern gefährdet die eigene Sicherheit und die anderer und ist daher verboten.
- Smartphones sind während der „Bewegten Pause“ nicht zu benutzen.
- Die Pausenaufsichtspflicht wird durch einen besonderen Aufsichtsplan geregelt.
- Den Anordnungen der Gangaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.

## HANDY, TABLETS UND CO

- Prinzipiell darf das Handy zu Lernzeiten und bei Gruppenaktivitäten nicht verwendet werden. Dies wird individuell mit den zuständigen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen abgesprochen.
- Für Handys, Tablets und Laptops wird **KEINE** Haftung übernommen. Das Handy darf in der Zeit zwischen **22:00** und **6:00** Uhr nicht benützt werden, um Zimmerkolleginnen und Zimmerkollegen nicht zu stören. Eventuelle zusätzliche Benützungseinschränkungen werden von den jeweiligen Gruppenpädagoginnen und Gruppenpädagogen mit den Schülerinnen und Schülern besprochen und sind vom Alter der Kinder abhängig.
- Eigene Radios und MP3-Player usw. dürfen von den Schülerinnen und Schülern benützt werden. Das Bundes-Blindeninstitut kann für diese Geräte **KEINE** Haftung übernehmen. Die Benützung dieser Geräte ist in den Klassenräumen und im Speisesaal nicht möglich. Die Geräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen und dürfen bis zum Beginn der Nachtruhe betrieben werden. Bei diszipliniären Vergehen können die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

die Geräte vorübergehend an sich nehmen und verwahren. In jedem Fall werden sie den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten spätestens zu Ferienbeginn wieder ausgehändigt.

### **Benutzerordnung für Computer und Handys in der Schule**

- Die Rechner und die dazu gehörenden Geräte sind schonend zu behandeln.
- Jede Veränderung der Hardware und Software ist zu unterlassen.
- Das Internet soll nur für schulische Recherchen genutzt werden. Das „Surfen“ auf unseriösen Seiten (Gewaltdarstellung, Pornographie etc) ist untersagt.
- Das Essen und Trinken im Bereich der PCs ist nicht erlaubt.

### **Handyregelung**

- Elektronische Geräte (speziell Handys) müssen während des gesamten Unterrichts und auch während der „Bewegten Pause“ ausgeschaltet sein und in der Schultasche bzw. in der dafür vorgesehenen „Handytasche“ aufbewahrt werden.
- Das Handy darf vor Beginn der Unterrichtszeit, in Freistunden, in der Mittagspause und nach dem Ende des jeweiligen Nachmittagsunterrichts benützt werden.
- Die Verwendung während der Unterrichtsstunden ist nur dann gestattet, wenn Lehrer es ausdrücklich wünschen.
- Das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen ist im Schulgelände grundsätzlich verboten. (Dies betrifft nicht Feste oder andere Schulveranstaltungen. Verboten ist vor allem das heimliche Aufnehmen von Personen und das Veröffentlichen in elektronischen Medien.)
- Bei Regelverstößen können die Handys von den Lehrern abgenommen und im Sekretariat abgegeben werden. Nach Unterrichtschluss kann das Handy von den Schülerinnen und Schülern dort abgeholt werden.

### **KRANKMELDUNG**

- Sollte eine geplante Anreise ins Internat oder der Schul- oder Hortbesuch wegen Krankheit nicht möglich sein, sind die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Lehrerinnen und Lehrer rechtzeitig darüber zu informieren. Diese leiten die Information unverzüglich an die Krankenstation (zwecks Tagesinfo) weiter. In diesem Fall sind die Eltern für die Entschuldigung der Fehltage in der Schule verantwortlich.
- Im Krankheitsfall bzw. bei Verhinderung benachrichtigen die Erziehungsberechtigten zwischen 7:45 und 8:00 Uhr die Schule (Sekretariat bzw. Klassenvorstand). Am Tag der Rückkehr in die Schule ist eine schriftliche Entschuldigung mitzubringen. Bei zu häufigem Fehlen kann auch vom Klassenvorstand ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

### **Fernbleiben vom Unterricht**

- Der Klassenvorstand kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Fernbleiben vom Unterricht bis zu einem Tag genehmigen. Der Schulleiter/die Schulleiterin kann, bei rechtzeitigem schriftlichen Ansuchen, bis zu einer Woche freigeben. Für längeres Fernbleiben ist die Bewilligung des Stadtschulrates einzuholen.

### **HAUSSCHUHPFLICHT**

- Im gesamten Schulgebäude gilt Hausschuhpflicht!
- Für die Hortkinder gibt es eine Schuhgarderobe gegenüber der Kapelle (nicht auf den Hort- und Internatsgruppen), speziell die Hortgruppen sind in der Früh nicht besetzt.

### **BETRETEN DER INTERNATSRÄUME**

- Am Vormittag ab 8:00 Uhr dürfen die Internatsräume von den Kindern und Jugendlichen nicht betreten werden. Die Internats- und Hortgruppen sind zwischen 8:00 und 11:45 Uhr nicht besetzt.
- **Ausnahme:** In Sonderfällen begleitet ein Lehrer die Kinder auf die Gruppe bzw. ist der Internatsleitung von den Jugendlichen Bescheid zu geben, wenn diese sich etwas auf der Gruppe holen. Ein längerer Aufenthalt auf der Gruppe am Vormittag ist nicht möglich!
- Internatsräume werden nach Dienstschluss der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen versperrt und sind auch nach den Reinigungstätigkeiten vom Reinigungspersonal zu versperren!
- Hausfremden Personen ist das Betreten der Internatsräume ohne Anmeldung auf der Gruppe nicht gestattet. Die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und das Reinigungspersonal sind berechtigt, unbefugte Personen darauf hinzuweisen.
- Eltern können nach Rücksprache mit den Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen selbstverständlich die Wohnräume aufsuchen.

### **AN- UND ABMELDEN**

- Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen müssen sich beim Verlassen der Gruppe bei den zuständigen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ab- und bei Rückkehr in die Gruppe wieder anmelden.
- Sollten sich Schülerinnen und Schüler dennoch unverschuldet verspäten, so benachrichtigen sie unverzüglich die zuständigen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.

## GARTEN

- Fahrzeuge etc. dürfen nur von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen aus den Garagen genommen werden. Außerdem herrscht absolute Helmpflicht beim Fahren mit Go-Karts, Tandem und Rikscha.

## ABHOLEN DER SCHÜLER, BESUCHE

- Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Andere Personen (auch Verwandte) dürfen die Kinder oder Jugendlichen nur dann abholen, wenn **VORHER** eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten bei der Erziehungsleitung hinterlegt worden ist und sich eine Kopie davon auf den Internats- und Hortgruppen befindet.
- Schüler können grundsätzlich während der unterrichtsfreien Zeit besucht werden. Besucher werden in das Besuchszimmer eingeladen. Nach **20:00** Uhr sollen Besuche auf ein Mindestmaß eingeschränkt werden, um die Nachtruhe der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

## ESSEN

- Alle Schülerinnen und Schüler bis zum 15. Geburtstag müssen an den Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Nachtmahl) pünktlich teilnehmen. Ausnahmen von dieser Regel können nur mit den zuständigen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vereinbart werden.
- Hortschülerinnen und Hortschüler können sich ab dem 15. Geburtstag (jeweils pro Semester) vom Mittagessen abmelden. Während der Essenszeit können diese sich auf der Gruppe oder im Café Kowal aufhalten. (Die zuständige Sozialpädagogin/der zuständige Sozialpädagoge übergibt die Aufsichtspflicht, bei Bedarf an einen Kollegen/ eine Kollegin)

## AUSGANG

- Das allgemeine Ausgehen von Schülerinnen und Schülern ist ab der Mittelschule und ähnlicher Altersklasse nach den Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler unter bestimmten Voraussetzungen (Zustimmung der Eltern, Absolvierung eines Mobilitätstrainings usw.) möglich.
- Ein solcher **Ausgang** ist in der Regel bis zur Berufsausbildung bis **18.00 Uhr**, ab der Berufsausbildung bis **21.00 Uhr** gestattet. Sonderausgänge an Schultagen bis 22:00 Uhr und länger können nur in begründeten Fällen vom Sozialpädagogen oder der Sozialpädagogin bzw. der Erziehungsleiterin gewährt werden.

- Die Mobilitätstrainerinnen und Mobilitätstrainer stellen nach erfolgreichem Training verschiedene Ausgangsscheine aus. Auf diesen Ausgangsscheinen ist vermerkt für welches Gebiet er gültig ist.
- Den Zeitpunkt für die Erteilung einer Ausgangserlaubnis bestimmen die zuständigen Mobilitätstrainerinnen und Mobilitätstrainer, bzw. im Einzelfall auch Erziehungsberechtigte.
- Schülerinnen und Schüler melden sich bei Ausgängen bei den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie beim Portier mündlich ab und an.
- **Bei schulischen Veranstaltungen, Lehr- und Gruppenausgängen, die außerhalb des Schulgebäudes erfolgen, ist eine entsprechende Kleidung zu tragen und eine Kennzeichnung (Armschleife oder Langstock) verpflichtend.**
- Bei Ausgängen der Schülerinnen und Schüler wird seitens des Bundes **KEINE HAFTUNG** für allfällige Schäden übernommen.

#### **FAHRTEN NACH HAUSE**

- Voraussetzung dafür ist die Zustimmung seitens der Mobilitätstrainerin/des Mobilitätstrainers und der/des zuständigen Sozialpädagogin/Sozialpädagogen, sowie eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten, die bei der Erziehungsleitung und den Mobilitätstrainern aufliegt.

#### **GELD**

- Ab der 5. Schulstufe können die Schülerinnen und Schüler je nach Verantwortungsbewusstsein Geld bei sich tragen. Es wird empfohlen dieses Geld in einer versperrbaren Handkassa im eigenen Kasten, ebenfalls versperrbar, zu verwahren.
- Wertgegenstände (Uhren, Schmuck) müssen von den Schülerinnen und Schülern selbst sorgfältig verwahrt werden. Bitte geben Sie Ihrem Kind keine wertvollen Gegenstände in das Internat oder den Hort mit. Es wird vom Institut **KEINE** Haftung übernommen.

#### **ALKOHOL, TABAK, WAFFEN, o.ä.**

- dürfen weder mitgebracht noch zugesandt werden.
- Rauchwaren werden nur bei jenen Schülerinnen und Schülern toleriert, die bereits das 18. Lebensjahr überschritten haben (siehe Wiener Jugendschutzgesetz). Sie müssen für jüngere Gruppenmitglieder unerreichbar und gesperrt aufbewahrt werden.

- **Die Nachfüllung von Gas- oder Benzinfeuerzeugen ist im Haus ausnahmslos verboten!**
- Auf dem ganzen Schulgelände gilt striktes Rauchverbot! Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (18. Geburtstag), müssen vor dem Schulgelände (neben Straßenbahnhaltestelle) rauchen. Zigarettenstummel sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Direkt vor dem Haupteingang der Schule gilt striktes Rauchverbot!
- Schülerinnen und Schüler, die nach einem Ausgang offensichtlich betrunken in das Internat zurückkommen, müssen mit Erziehungsmaßnahmen (bis zur Entlassung aus dem Internat) rechnen.

## ALLGEMEINES

- **Kleidung** – Im Schulgebäude ist auf angemessene Kleidung zu achten (nicht erlaubt sind: Hot Pants, bauchfreie T-Shirts, tiefe Ausschnitte, Jogginghosen in den Klassen)
- Mitgebrachte oder in der Mittagspause gekaufte **Speisen** dürfen nur im Kaffee Kowal und im Cola-Raum gegessen werden. Die Tische sind sauber und ordnungsgemäß zu hinterlassen.
- In der **Tagesinfo** soll man sich über Supplierstunden, Lehrausgänge, Sportwochen, usw. informieren.
- **Die Schule haftet nicht** für den Verlust von persönlichen Gegenständen, für abhanden gekommene Geldbeträge und Wertsachen.
- Alle **schulischen Einrichtungen** und die von der Schule zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sind sorgsam zu behandeln.
- In der **Garderobe** sind Straßenschuhe zu wechseln und Überbekleidung abzugeben.
- **Fundgegenstände** sind beim Portier abzugeben.
- Der **Aufzug** darf von Schülerinnen und Schülern nur nach ausdrücklicher Genehmigung (durch Lehrpersonen oder Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen) benutzt werden.
- **Schulfremde Personen** müssen sich beim Portier anmelden und für die Dauer des Aufenthalts im Schulbereich eine Besucherkarte deutlich sichtbar tragen.
- Die Benutzung des **Medienraums** ist nur mit pädagogischem Personal möglich.

## BEMERKUNGEN

- Weitere Anordnungen und Sonderregelungen werden von der Direktion oder der Erziehungsleitung im Bedarfsfall getroffen.
- Wünsche, Anregungen, Beschwerden etc. können jederzeit mündlich oder schriftlich vorgebracht werden.

## MASSNAHMEN BEI VERSTÖSSEN

Verstöße gegen die Hausordnung und unsoziales gemeinschaftliches Verhalten, besonders in fortgesetzten Fällen, werden geahndet durch:

- Aufforderung
- Zurechtweisung
- Reparaturkosten bei mutwilliger Zerstörung trägt der Schüler, die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten.
- Eintrag ins Klassenbuch (bei Zuspätkommen)
- Gesprächen zwischen Schüler/Schülerin und dem Sozialpädagogen/der Sozialpädagogin und Lehrpersonen
- Entzug von Vergünstigungen (Ausgang, Fernsehen etc.)
- Beratendes Gespräch auch unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten
- Gespräch mit dem Direktor, der Direktorin
- Schriftliche oder mündliche Benachrichtigung der Eltern
- Herabsetzung der Verhaltensnote
- Verwarnung
- Schriftliche Verwarnung mit Androhung der Entlassung
- Disziplinarkonferenz
- Entlassung aus der Schule und dem Internat/Hort

### Im Anhang:

- **Benutzung des Fitnessraumes** – hier gibt es extra Vereinbarungen, die im Sekretariat erhältlich sind
- **Bewegung und Sport** – extra Informationen durch die Sportlehrer und Sportlehrerinnen
- **Vereinbarung**
- **Erläuterungen zum Punkt „Eigenverantwortung“**

Unsere Hausordnung und unsere Vereinbarungen können nur erfolgreich sein, wenn  
**ALLE**  
Schülerinnen und Schüler + Lehrerinnen und Lehrer + Erziehungsberechtigte  
an der Umsetzung mitarbeiten

Unterschrift Schülerin/Schüler

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Mag. Christina Weinkopf-Razka  
Erziehungsleiterin

Prof. Susanne Alteneder  
Direktorin

Wien, .....2019

## VEREINBARUNG

Wir wollen in unserem Internat und Hort ein gutes Klima, getragen von Respekt, Toleranz, Wertschätzung und Verständnis.

Schülerinnen und Schüler, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Erziehungsberechtigte sollen gemeinsam zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen.

- Ich, als Schülerin/als Schüler, bin verantwortlich für meinen Schulerfolg und mein Verhalten. Darum leiste ich meinen Beitrag für ein gutes Zusammenleben in unserer Schule.
- Ich respektiere andere und verwende eine Sprache, die ohne beleidigende Ausdrücke auskommt.
- Ich achte auf eigenes und fremdes Eigentum.
- Ich wende keine Gewalt gegen andere Personen an – ich schlage, trete, stoße und schubse niemanden. Ich bedrohe niemanden.
- Ich spreche nicht schlecht über andere Personen, verspötte niemanden und erzähle auch keine Unwahrheiten über sie.
- Im gesamten Gebäude verhalte ich mich ruhig und störe niemanden.
- Im Schulgebäude (einschließlich Internat und Hort) trage ich immer Hausschuhe.
- Ich achte in der Internats- und Hortgruppe, im Speisesaal, in den Waschräumen und im WC auf Sauberkeit.
- Ich bringe meine Hausübungen und die dazu benötigten Arbeitsmaterialien mit.
- Wir Erziehungsberechtigten sind uns bewusst, dass die Hauptverantwortung in Erziehungsfragen bei uns liegt. Wir sind uns unserer Vorbildwirkung im Umgang mit unseren Mitmenschen bewusst und pflegen daher ein respektvolles Miteinander.
- Wir unterstützen die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bei der Lern- und Erziehungsarbeit.
- Wir nehmen schriftliche oder mündliche Einladungen zu Gesprächen seitens der Schule ernst und geben eine Rückmeldung.
- Wir holen unser Kind bei Krankheit ab und bringen beim Wiederkommen erforderliche Befunde, bzw. verordnete Medikamente in die Krankenstation.
- Wir holen unser Kind vom Internat/Hort ab, wenn es dort grob gegen die Internats- und Hortordnung verstößt. Bei wiederholtem Male ist uns bewusst, dass es zu einem vorübergehenden Ausschluss kommen kann.
- Wir halten uns an diese Regeln und sind durch unser Verhalten für das gemeinsame Lernen und Leben im Hort und Internat mit verantwortlich.

.....  
Schülerin/Schüler

.....  
Erziehungsberechtigter

.....  
Sozialpädagogin/Sozialpädagoge

## Erläuterungen zum Punkt „Eigenverantwortung“ der Hausordnung

### **Die Hausordnung legt das Verlassen des Schulhauses in die Eigenverantwortung der Schüler und Schülerinnen.**

Die Gewährung der Eigenverantwortung durch den Schulgemeinschaftsausschuss entbindet die Schüler und Schülerinnen nicht von den im Schulunterrichtsgesetz verankerten Pflichten:

Die Schülerinnen und Schüler sind laut §43(1) SchUG dazu verpflichtet, den Unterricht (dazu zählen auch Schulveranstaltungen) **regelmäßig und pünktlich** zu besuchen und die **Hausordnung einzuhalten**.

Aufrecht bleibt auch die **Meldepflicht** nach §45(3) SchUG beim **Fernbleiben von der Schule unter Angabe des Grundes**, d.h. Anruf eines Erziehungsberechtigten, ab 18 des Schülers/der Schülerin selbst, im Sekretariat. §45(5) regelt die Möglichkeit einer Abmeldung vom Schulbesuch durch die Direktorin bei ungerechtfertigtem Fehlen, länger als eine Woche.

### **Versicherungsschutz durch die AUVA**

Der **Versicherungsschutz** der AUVA gilt für Unfälle auf dem **Weg zur Schule** sowie bei **Schulveranstaltungen** (Exkursionen, Wandertagen, Sport- und Projektwochen und schulbezogenen Veranstaltungen) bzw. auf dem **Heimweg**.

**Für Schülerinnen und Schüler, die das Schulgelände in den Unterrichtspausen (während des Vormittagsunterrichts in der „Bewegten Pause“) verlassen, gilt der Versicherungsschutz daher nicht. Sie unterstehen in dieser Zeit nicht der Verantwortung der Schule.**

---

**Wir bestätigen die Kenntnisnahme der „Erläuterungen zur Eigenverantwortung“ für das Schuljahr .....**

Name d. Erziehungsberechtigten .....Unterschrift  
.....

Name d. Schülers/in .....Unterschrift  
.....

Datum .....